

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Landesgesetz über die Ausbildung und die Berufe in der Altenpflege in Rheinland-Pfalz (Altenpflegegesetz)

A. Problem

Nachdem der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 1. Oktober 1990 (Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege) der Diskontinuität anheimgefallen war, hat der Bund angesichts inzwischen kontroverser gutachterlicher Beurteilung seiner Gesetzgebungskompetenz bisher keine gesetzliche Regelung zu Ausbildung und Berufen in der Altenpflege vorgenommen.

Der derzeitige Stand der Beratungen und des Verfahrens im Zusammenhang mit einem Gesetzentwurf des Bundesrates über die Berufe in der Altenpflege vom 26. April 1995 deutet nicht auf eine baldige Gesetzgebung auf dieser Grundlage hin.

Die Bundesländer haben sich bisher nicht auf ein einheitliches Vorgehen zur Schaffung einer bundeseinheitlichen Rechtsgrundlage für Ausbildung und Berufe in der Altenpflege verständigt. Vielmehr hat eine Reihe von Bundesländern inzwischen eigene landesgesetzliche Regelungen getroffen.

Rheinland-Pfalz hat mit der Fachschulverordnung Altenpflege vom 13. März 1991 (BS 223-1-31) eine inhaltlich-qualitative Regelung für den schulischen Bildungsgang für Altenpflege vorgenommen, die eine gute Grundlage für eine landesgesetzliche Gesamtregelung in Rheinland-Pfalz ist, wobei letztere im Regelungsumfang darüber hinausgehen muß, zumal auch die Anfang 1991 getroffene Vereinbarung über die Durchführung und finanzielle Absicherung der Altenpflegeausbildung in Rheinland-Pfalz zwischen dem Städtetag Rheinland-Pfalz, dem Landkreistag Rheinland-Pfalz, dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz, der in der LIGA der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Wohlfahrtsverbände sowie dem Land Rheinland-Pfalz ausdrücklich im Vorgriff auf eine (vorgesehene) landesgesetzliche Regelung der Altenpflegeausbildung getroffen wurde. Zudem haben sich nicht nur Situation, Anforderungen und Erfordernisse im Pflegebereich in den letzten Jahren, sondern auch die allgemeine Fach-, Rechts- und Finanzierungsgrundlage nach Einführung der Pflegeversicherung so verändert, daß eine neue landesgesetzliche Gesamtregelung als Beitrag zu Absicherung und Aufwertung der Altenpflege geboten erscheint.

B. Lösung

Der Landesgesetzgeber macht von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch und schafft eine gesetzliche Grundlage zu Ausbildung und Berufen in der Altenpflege in Rheinland-Pfalz.

Schwerpunkte der gesetzlichen Regelung sind dabei:

- Schutz der Berufsbezeichnungen durch Vorsehen einer voraussetzungsgebundenen Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung,

- Inhaltliche Regelungen sowohl für den Bereich der Altenpflege als auch für die Altenpflegehilfe, betreffend die schulische und praktische Ausbildung, ihre Ziele und Struktur,
- Einräumung eines Anspruches auf Ausbildungsvergütung,
- Regelung der Voraussetzungen und der Dauer der Ausbildung in Verbindung mit Verkürzungs-, Verlängerungs- und Anrechnungsmöglichkeiten,
- Regelung der Anforderungen an die Träger der schulischen und praktischen Ausbildung (Altenpflegeschulen und Ausbildungsstätten),
- Regelung des Ausbildungsverhältnisses, betreffend die fachpraktische Ausbildung,
- Regelung der Ziele und Dauer der Weiterbildung,
- Regelungen zur Sicherstellung einer finanziellen Absicherung der Altenpflegeausbildung und damit einer bedarfsgerechten Ausbildungsquantität,
- Berufung eines Fachbeirates zur beratenden Mitwirkung.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt vorliegende und beabsichtigte gesetzliche Regelungen zu Ausbildung und Berufen in der Altenpflege und stellt damit einerseits sicher, daß es bei etwaigem Erlaß eines Bundesgesetzes gemäß dem gegenwärtigen Diskussionsstand zu keinem Bruch in der Gestaltung der Altenpflegeausbildung in Rheinland-Pfalz kommt, andererseits trägt er zur Kompatibilität mit den bestehenden gesetzlichen Regelungen im Sinne der Einheitlichkeit bei.

C. Alternativen

Als Alternativen kommen ein bundesrechtliches Altenpflegegesetz oder eine Überführung der Ausbildung in das duale System nach dem Berufsbildungsgesetz des Bundes in Betracht.

Ein Zeitpunkt des Erlasses eines Bundesgesetzes ist nicht absehbar, die Weiterentwicklung des vorhandenen und bewährten Ausbildungssystems in Rheinland-Pfalz wird einer Überführung in ein duales System nach dem Berufsbildungsgesetz vorgezogen.

D. Kosten

Wesentliche Mehrkosten sind für das Land Rheinland-Pfalz sowie für Gemeinden und Gemeindeverbände durch dieses Gesetz nicht zu erwarten.

Der Fraktionsvorsitzende der CDU-Landtagsfraktion
Mainz, den 26. November 1996

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

Landesgesetz über die Ausbildung und die Berufe in der
Altenpflege in Rheinland-Pfalz (Altenpflegegesetz)

Beigefügt übersenden wir Ihnen den von der CDU-Land-
tagsfraktion beschlossenen Gesetzentwurf.

Wir bitten Sie, den Gesetzentwurf dem Landtag zur Be-
ratung und Beschlußfassung vorzulegen.

Johannes Gerster

**Landesgesetz
über die Ausbildung und
die Berufe in der Altenpflege
in Rheinland-Pfalz
(Altenpflegegesetz)**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**1. Abschnitt
Berufsanerkennung**

**§ 1
Berufe in der Altenpflege**

Die Berufsbezeichnungen

1. „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ und
 2. „Altenpflegehelferin“ oder „Altenpflegehelfer“
- dürfen nur Personen führen, denen die Erlaubnis dazu erteilt worden ist.

**§ 2
Erlaubniserteilung, Widerruf**

(1) Die Erlaubnis nach § 1 ist zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit absolviert und die vorgeschriebene Prüfung bestanden oder die Externenprüfung nach § 26 bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Ungeeignetheit zur Ausübung des Berufes ergibt, und
3. zur Ausübung des Berufs gesundheitlich geeignet ist.

(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 weggefallen sind oder sich nachträglich herausstellt, daß sie bei ihrer Erteilung tatsächlich nicht erfüllt waren. Sie kann widerrufen werden, wenn entsprechende Feststellungen betreffend die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 3 getroffen worden sind.

(3) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder vor seinem Inkrafttreten erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1, wenn sie gleichwertig ist.

(4) Die für Soziales und Gesundheit sowie Bildung zuständigen Ministerien werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen Näheres zum Verfahren nach Absätzen 1 und 2 und zu den Voraussetzungen der Anerkennung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsabschlusses nach Absatz 3 zu erlassen und die für die Durchführung des Verfahrens zuständige Behörde zu bestimmen.

(5) § 29 Abs. 1 bleibt unberührt.

**2. Abschnitt
Ausbildung in der Altenpflege**

**§ 3
Ausbildungsziel**

(1) Die Ausbildung soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und

Fertigkeiten vermitteln, die zur ganzheitlichen, selbständigen und eigenverantwortlichen Betreuung, insbesondere zur Beratung, Begleitung, Aktivierung und Pflege alter Menschen oder für unmittelbar in Zusammenhang damit stehende Aufgaben, erforderlich sind. Dies umfaßt insbesondere:

1. a) die auf medizinischem Grundwissen aufgebaute sach- und fachkundige, umfassende und geplante Pflege,
b) die Mitwirkung bei der Behandlung und Rehabilitation kranker und behinderter alter Menschen, einschließlich der Ausführung ärztlicher Verordnungen sowie die Mitarbeit bei ärztlicher Therapie und Diagnostik,
c) die Anregung und Durchführung von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsförderung, einschließlich der Ernährungsberatung,
d) die Begleitung chronisch Kranker, Schwerkranker und Sterbender,
2. a) die Hilfe zur Erhaltung und Aktivierung der eigenverantwortlichen und eigenständigen Lebensführung, einschließlich der Förderung sozialer Kontakte,
b) die Betreuung und Beratung alter Menschen in ihren persönlichen und sozialen Angelegenheiten,
c) die Erhaltung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten,
d) die Anregung und Begleitung von Familien- und Nachbarschaftshilfe,
e) die Anregung und Unterstützung von ehrenamtlicher Tätigkeit,
f) die Beratung von Angehörigen und Bezugspersonen sowie Betreuerinnen und Betreuern in Ausübung ihrer Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz,
3. a) die Grundlagen der Gerontologie,
b) die Grundkenntnisse über Strukturen, Funktionen, Rahmenbedingungen in der institutionalisierten Altenhilfe,
c) die Kenntnisse der für die Berufsausübung einschlägigen Rechtsvorschriften,
d) die notwendigen Kenntnisse über einschlägige Organisations-, Verwaltungs- und Dokumentationsaufgaben.

(2) Die Ausbildung soll dazu befähigen, mit anderen Personen zusammenzuarbeiten, die in der Altenpflege beruflich oder ehrenamtlich tätig sind.

§ 4 Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert drei Jahre und schließt mit einer Prüfung ab. Sie besteht aus theoretischem sowie praktischem Unterricht und einer fachpraktischen Ausbildung in Praxisstellen, die die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen.

(2) Für die fachpraktische Ausbildung sind Ausbildungsabschnitte vorzusehen in

1. stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen der Altenpflege.

- Hinzu kommen sollen Ausbildungsabschnitte in
2. geeigneten psychiatrischen Kliniken, entsprechenden Abteilungen an Allgemeinkrankenhäusern sowie ambulanten Diensten der gemeindenahen Psychiatrie,
 3. Allgemeinkrankenhäusern mit einer geriatrischen Abteilung oder geriatrischem Schwerpunkt sowie geriatrischen Fachkliniken,
 4. anderen ambulanten Pflegeeinrichtungen und sozialen Hilfsdiensten, Einrichtungen der offenen Altenhilfe oder Beratungsstellen im Bereich der Altenhilfe.

(3) Der Unterricht wird von Altenpflegeschulen im Sinne von § 5 erteilt, die die fachpraktische Ausbildung lenken und überwachen und einen Rahmenplan hierfür erstellen. Die Abschnitte des Unterrichts und der praktischen Ausbildung sind inhaltlich und organisatorisch aufeinander abzustimmen. Die Altenpflegeschule unterstützt und fördert die praktische Ausbildung durch begleitenden Unterricht.

(4) Die Ausbildung kann in Teilzeitform durchgeführt werden und in diesem Falle bis zu fünf Jahre dauern.

- (5) Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet:
1. Urlaub oder Ferien bis zu sechs Wochen jährlich und
 2. Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, von dem oder der Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen, bei verkürzter Ausbildung im Sinne von § 9 bis zu vier Wochen je Ausbildungsjahr.

(6) Soweit eine besondere Härte vorliegt, werden über Absatz 5 hinausgehende Fehlzeiten auf Antrag angerechnet, sofern zu erwarten ist, daß das Ausbildungsziel dennoch erreicht wird. In anderen Fällen wird die Ausbildungsdauer auf Antrag entsprechend verlängert. Die Höchstdauer der Ausbildung soll fünf Jahre nicht überschreiten.

(7) Die Dauer der Ausbildung wird auf Antrag des oder der Auszubildenden mit Zustimmung der Praxisstellen nach den organisatorischen Möglichkeiten der Altenpflegeschule um bis zu ein Jahr verkürzt, wenn der oder die Auszubildende eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem geeigneten pflegerischen, sozialen oder pädagogischen Beruf nachweisen kann.

(8) Die Dauer der Ausbildung kann entsprechend um bis zu ein Jahr verkürzt werden, wenn eine andere abgeschlossene Berufsausbildung oder eine entsprechende praktische Tätigkeit und Erfahrung in Aufgabenbereichen gemäß § 3 Abs. 1 nachgewiesen wird. Gleiches gilt im Falle des Nachweises einer mindestens dreijährigen Führung eines Familienhaushaltes mit einem Kind oder einer pflegebedürftigen Person.

(9) Die Verkürzung soll dem Umfang der Gleichwertigkeit der Ausbildung oder Tätigkeit entsprechen. Sie darf die Durchführung der Ausbildung und das Erreichen des Ausbildungszieles nicht gefährden.

(10) Die für Soziales und Gesundheit sowie Bildung zuständigen Ministerien werden ermächtigt, im Einvernehmen die

Mindestanforderungen, die Kriterien und das Verfahren zur Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildung sowie zur Anrechnung von Zeiten durch Rechtsverordnung näher zu regeln. Sie können das Zusammenwirken zwischen Altenpflegeschulen und den Praxisstellen näher regeln.

§ 5 Altenpflegeschulen

(1) Träger der schulischen Ausbildung sind die Fachschulen für Altenpflege (Altenpflegeschulen) als öffentliche Fachschulen oder als staatlich anerkannte Ersatzschulen.

(2) Altenpflegeschulen gemäß Absatz 1 müssen die erforderlichen Anforderungen erfüllen und die Gewähr bieten für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung. Hierzu ist erforderlich, daß

1. sie über eine im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichende Zahl geeigneter, pädagogisch qualifizierter Fachkräfte der verschiedenen Fachdisziplinen für den theoretischen und praktischen Unterricht und
2. über die erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie ausreichende Lehr- und Lernmittel verfügen,
3. das Zusammenwirken im Sinne des § 4 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 geregelt ist,
4. die Leitung der Altenpflegeschule durch eine qualifizierte Fachkraft mit geeigneter pädagogischer Ausbildung oder mit abgeschlossener Berufsausbildung im pflegerischen oder sozialpflegerischen Bereich und mehrjähriger Berufserfahrung oder einem abgeschlossenen pflgepädagogischen Studium erfolgt.

(3) Die für Soziales und Gesundheit sowie Bildung zuständigen Ministerien werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen die Mindestanforderungen näher zu bestimmen und das Verfahren zur Erteilung und zum Widerruf einer Anerkennung zu regeln.

§ 6 Praktische Ausbildungsstätten

(1) Die fachpraktische Ausbildung erfolgt in Praxisstellen. Als Träger der fachpraktischen Ausbildung (Ausbildungsstätten) fungieren Einrichtungen im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 1.

(2) Die Wahl der Ausbildungsstätte im Sinne von Absatz 1 Satz 2 obliegt dem oder der Auszubildenden. Sie bedarf der Zustimmung der Altenpflegeschule.

(3) Die Praxisanleitung in der fachpraktischen Ausbildung ist in den jeweiligen Praxisstellen durch dafür qualifiziertes Fachpersonal sicherzustellen.

(4) Als Ausbildungsstätte kann die ausbildende Alten-

pflegeschule fungieren, wenn sie die Anforderungen dieses Gesetzes an die fachpraktische Ausbildung erfüllt.

(5) Näheres regeln die für Soziales und Gesundheit sowie Bildung zuständigen Ministerien im Einvernehmen durch Rechtsverordnung.

§ 7

Ausbildungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zur schulischen Ausbildung sind:

1. das Abschlußzeugnis der Hauptschule oder ein gleichwertiger Bildungsstand
 - a) eine abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder
 - b) eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in sozialpflegerischen Einrichtungen und Diensten im Sinne von § 4 Abs. 2 oder
 - c) eine andere, der Ausbildung förderliche, mindestens dreijährige Tätigkeit,
2. der Abschluß eines Ausbildungsvertrages,
3. ein ärztliches Zeugnis des Gesundheitsamtes über die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des angestrebten Berufes.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Bewerber, die den qualifizierten Sekundarabschluß I oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzen und das 17. Lebensjahr vollendet haben; solange sie das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen sie nach ihrem Schulabschluß eine praktische Tätigkeit in sozialpflegerischen Einrichtungen abgeleistet haben.

(2) Auf die Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und c werden angerechnet

1. das freiwillige soziale Jahr,
2. der abgeleistete Grundwehrdienst oder der Zivildienst, soweit in ihrem Rahmen hauswirtschaftliche, sozialpflegerische oder ähnliche Tätigkeiten in Einrichtungen im Sinne von § 4 Abs. 2 ausgeübt wurden,
3. der Abschluß des Berufsgrundschuljahres, Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft, sowie
4. das mindestens dreijährige Führen eines Familienhaushalts mit mindestens einem minderjährigen Kind oder einem pflegebedürftigen Angehörigen.

(3) Ausnahmen von den Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1 sind zulässig, wenn der Bewerber einen den geforderten Aufnahmevoraussetzungen gleichwertigen Bildungsstand und beruflichen Werdegang nachweisen kann.

(4) Über die Zulassung wie über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Altenpflegeschule.

§ 8

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Die für Soziales und Gesundheit sowie Bildung zuständigen Ministerien werden ermächtigt, in einer Ausbildungs- und

Prüfungsordnung im Einvernehmen die Mindestanforderungen an die Ausbildung sowie die Prüfung näher zu regeln.

3. Abschnitt Weiterbildung in der Altenpflege

§ 9 Ziele der Weiterbildung

(1) Weiterbildung in der Altenpflege soll die in der Ausbildung und beruflichen Praxis erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erweitern und vertiefen mit dem Ziel, zusätzliche berufliche Qualifikationen zu vermitteln, die zur Übernahme besonderer Funktionen oder Aufgabenbereiche in der Altenhilfe, insbesondere zur Übernahme von Leitungsfunktionen in den Einrichtungen und Diensten im Sinne von § 4 Abs. 2, befähigen.

(2) Die für Soziales und Gesundheit sowie Bildung zuständigen Ministerien werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen den Inhalt, das Ziel, die Prüfungsanforderungen, die Zulassungsvoraussetzungen und die Bezeichnung des Abschlusses von Weiterbildungsgängen näher zu bestimmen.

4. Abschnitt Ausbildung in der Altenpflegehilfe

§ 10 Ausbildungsziel

Die Ausbildung soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die für eine qualifizierte Mitwirkung und Hilfe bei Betreuung und Pflege alter Menschen unter Anleitung einer Fachkraft erforderlich sind.

§ 11 Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildung dauert mindestens zwölf Monate und schließt mit einer Prüfung ab. Sie umfaßt sowohl theoretischen als auch praktischen Unterricht und eine praktische Ausbildung.

(2) Die Ausbildung kann in Teilzeitform durchgeführt werden und in diesem Falle bis zu drei Jahre dauern.

(3) Die schulische Ausbildung wird in Altenpflegeschulen nach § 5 Abs. 1 durchgeführt. § 4 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Auf die Dauer der Ausbildung nach Absatz 1 werden angerechnet:

1. Urlaub oder Ferien bis zu sechs Wochen jährlich und
2. Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, von dem oder der Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen, bis zu einer Gesamtdauer von vier Wochen.

(5) § 4 Abs. 7 gilt entsprechend. Die Ausbildungsdauer soll drei Jahre nicht überschreiten.

(6) Die Ausbildung kann in der Weise mit der Ausbildung in der Altenpflege verbunden werden, daß die Abschlußprüfung mit einer Zwischenprüfung im Rahmen der Ausbildung in der Altenpflege gleichgesetzt wird.

§ 12

Aufnahmevoraussetzungen

Aufnahmevoraussetzungen für die Ausbildung zur Altenpflegehilfe sind:

1. der Hauptschulabschluß oder ein gleichwertiger Bildungsstand oder der Nachweis der Erfüllung einer der Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1, Buchst. a bis c,
2. der Abschluß eines Ausbildungsvertrages,
3. ein ärztliches Zeugnis des Gesundheitsamtes über die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des angestrebten Berufes.

§ 13

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Für den Erlaß einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt § 8 entsprechend.

5. Abschnitt Ausbildungsverhältnis

§ 14

Ausbildungsvertrag

(1) Der Träger der fachpraktischen Ausbildung hat mit der oder dem Auszubildenden einen schriftlichen Ausbildungsvertrag für die Dauer der Ausbildung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts zu schließen.

- (2) Der Ausbildungsvertrag muß mindestens enthalten:
1. die Bezeichnung und die Ziele des Berufs, für den nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgebildet wird,
 2. den Beginn und die Dauer sowie die Orte der Ausbildung,
 3. Angaben über die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie zur inhaltlichen und zeitlichen Gliederung der Ausbildung,
 4. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
 5. die Dauer der Probezeit,
 6. Angaben über die Höhe der Ausbildungsvergütung,
 7. die Dauer des Urlaubs,
 8. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann.

(3) Der Ausbildungsvertrag ist von einem Vertreter der Altenpflegeschule, einem Vertreter des Trägers der praktischen Ausbildung sowie der oder dem Auszubildenden und

seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der oder dem Auszubildenden und seinem gesetzlichen Vertreter unverzüglich auszuhändigen.

(4) Bei Änderungen des Ausbildungsvertrages gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Auf den Ausbildungsvertrag sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck und aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für Arbeitsverträge geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.

§ 15

Nichtige Vereinbarungen zum Ausbildungsvertrag

(1) Eine Vereinbarung, durch die die Ausübung der beruflichen Tätigkeit für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses beschränkt wird, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn der oder die Auszubildende innerhalb der letzten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses für die Zeit nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingeht.

(2) Nichtig ist insbesondere eine Vereinbarung über

1. die Verpflichtung des oder der Auszubildenden, für die Ausbildung ein Entgelt zu zahlen,
2. Vertragsstrafen,
3. den Ausschluß oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen des oder der Auszubildenden,
4. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschalbeträgen.

§ 16

Pflichten des Ausbildungsträgers

(1) Der Träger der fachpraktischen Ausbildung hat

1. die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, daß das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
2. dem oder der Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der praktischen Prüfung erforderlich sind,
3. zu gewährleisten, daß die Möglichkeit zur Durchführung der erforderlichen Anteile der praktischen Ausbildung in den entsprechenden Einrichtungen und Diensten im Sinne von § 4 Abs. 2 besteht.

(2) Dem oder der Auszubildenden dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungsziel dienen; sie sollen seinem Ausbildungsstand und seinen Kräften angemessen sein.

§ 17

Pflichten der Auszubildenden

Die Auszubildenden haben sich zu bemühen, die Kennt-

nisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen,
2. die im Rahmen der Ausbildung aufgetragenen Verrichtungen sorgfältig auszuführen,
3. die für Beschäftigte in den jeweiligen Einrichtungen geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.

§ 18

Ausbildungsvergütung

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung hat der oder dem Auszubildenden für die Dauer der Ausbildung eine monatliche Ausbildungsvergütung zu gewähren, soweit er oder sie keine Ansprüche auf Leistungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Ausbildung hat.

(2) Sachbezüge können in Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Werte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 v. H. der Bruttovergütung hinaus. Können die Sachbezüge während der Zeit, für welche die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund nicht abgenommen werden, so sind sie nach den Sachbezugswerten abzugelten.

(3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und durch die Praxiseinrichtung besonders zu vergüten.

§ 19

Probezeit

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt

1. bei Auszubildenden zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger sechs Monate,
2. bei Auszubildenden zu Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfern drei Monate.

§ 20

Beendigung der Ausbildung

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Bestehen der Prüfung, spätestens mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.

(2) Wird die vorgeschriebene Prüfung nicht bestanden, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen des oder der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 21

Kündigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grund,
2. von dem oder der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er oder sie die Ausbildung aufgeben will.

(3) Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.

§ 22

Übergang eines Ausbildungsverhältnisses in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis

Wird der oder die Auszubildende im Anschluß an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne daß hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 23

Sonderregelungen

Bei der Anwendung der Vorschriften des 5. Abschnitts auf Auszubildende, die Mitglieder geistlicher Gemeinschaften sind, können Ausnahmen zugelassen werden, wenn der Träger der Ausbildungsstätte derselben Gemeinschaft angehört. Das Nähere regeln die für Soziales und Gesundheit sowie Bildung zuständigen Ministerien im Einvernehmen durch Rechtsverordnung.

6. Abschnitt Kostenregelung

§ 24

Ausbildungskosten

(1) Die Landesregierung wirkt auf eine finanzielle Absicherung der Altenpflegeausbildung hin. Hierzu kann die Landesregierung mit den örtlichen Sozialhilfeträgern, den Pflegekassen und den Trägern der ambulanten, stationären und teilstationären Pflege gemäß § 71 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 28. August 1994 (BGBl. I S. 1014) in der jeweils gültigen Fassung insbesondere eine Vereinbarung treffen, wonach

1. die Summe der Ausbildungsvergütungen einschließlich der Pflichtanteile der Arbeitgeber an den Beiträgen zu den Sozialversicherungen sowie der Kosten, die durch die Bereitstellung und die Auszahlung der Ausbildungsvergütungen entstehen, und die Kosten einer Umlagestelle im Sinne dieses Gesetzes auf die nach § 72 Abs. 1 SGB XI zugelassenen Einrichtungen umgelegt werden, um Trägern der fachpraktischen Ausbildung Kosten der Ausbildungsvergütung zu erstatten, soweit sie nicht aufgrund anderer rechtlicher Vorschriften zu erstatten sind,
2. maßgebend dafür, ob ein Anspruch auf Zahlung aus der Umlage besteht oder ob von Einrichtungen im Sinne der Nummern 1 und 2 eine Zahlung in die Umlage zu leisten

- ist, die Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweils entsprechenden Anteil an der Umlage und den eigenen Aufwendungen im Sinne von Nummer 2 ist,
3. für die Umlage Ausbildungsbeträge unberücksichtigt bleiben, insoweit
 - a) sie über das tarifvertraglich oder mangels eines Tarifvertrages über das für die Krankenpflegeausbildung tarifvertraglich vereinbarte Maß hinausgehen,
 - b) der Träger der praktischen Ausbildung öffentliche Mittel erhält, die für den Unterhalt des oder der Auszubildenden bestimmt sind,
 4. das Umlageverfahren eine Umlagestelle für die Gesamtheit der an der Vereinbarung beteiligten Einrichtungen durchführt,
 5. die beteiligten Einrichtungen sich verpflichten, der Umlagestelle die zur Durchführung des Umlageverfahrens erforderlichen Auskünfte innerhalb der von dieser gesetzten Frist zu erteilen und die Umlagestelle berechtigt ist, die für das Umlageverfahren maßgeblichen Unterlagen anzufordern oder diese einzusehen,
 6. die Umlagestelle die Höhe der Zahlungen ermittelt, die die am Umlageverfahren beteiligten Einrichtungen erhalten oder von diesen an die Umlagestelle zu leisten sind,
 7. das Nähere über die Berechnung des Kostenausgleichs, den Umlagemaßstab, das Ausgleichsverfahren sowie die Verwaltung des Umlagebetrages geregelt wird,
 8. die zur Durchführung des Kostenausgleichs zuständige Stelle bestimmt wird,
 9. sich die Höhe der Ausbildungsvergütung, soweit sie nicht tariflich geregelt ist, an der Krankenpflegeausbildung orientiert.

(2) Artikel 49 b SGB XI und § 93 des Bundessozialhilfegesetzes bleiben unberührt.

7. Abschnitt Externenprüfung

§ 25 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Wer ohne eine Altenpflegeschule besucht zu haben die Prüfung in der Altenpflege oder Altenpflegehilfe zur Führung der Berufsbezeichnungen nach § 1 ablegen will, kann sich zur Externenprüfung melden.

(2) Schulfremde können diese Prüfung nicht eher ablegen, als es ihnen bei normalem Schulbesuch möglich wäre.

(3) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. die Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung in der Altenpflege oder Altenpflegehilfe erfüllt und
2. eine einschlägige praktische Tätigkeit mindestens im Umfang der praktischen Ausbildung nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 nachweist, wobei grundsätzlich die Hälfte der praktischen Tätigkeit in einer stationären Einrichtung der Altenhilfe unter Anleitung einer geeigneten Fachkraft nachgewiesen werden muß.

(4) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer die Prüfung nach einer Ausbildung endgültig nicht bestanden hat.

§ 26

Verfahren zur Zulassung

(1) Die zuständige Behörde entscheidet über die Zulassung und weist dem Bewerber eine Schule für Altenpflege zur Ablegung der Prüfung zu.

(2) Die für Soziales und Gesundheit sowie Bildung zuständigen Ministerien werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen das Nähere über die Durchführung der Externenprüfung, insbesondere die zuständige Behörde nach Absatz 1 zu bestimmen.

8. Abschnitt

Fachbeirat

§ 27

Aufgabe

(1) Zur Gewährleistung einer fachlich fundierten Ausbildung zu den in § 1 genannten Berufen beruft das zuständige Ministerium einen Fachbeirat, der in Fragen der Aus- und Weiterbildung beratend mitwirkt.

(2) Die für Soziales und Gesundheit sowie Bildung zuständigen Ministerien regeln im Einvernehmen durch Rechtsverordnung das Nähere über den Beirat, insbesondere die Anzahl, die Berufung, die Stellung und die Amtsdauer der Mitglieder und die Grundzüge der Geschäftsordnung.

9. Abschnitt

Bußgeldvorschriften

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis nach § 1 eine der dort genannten Berufsbezeichnungen führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen gemäß Absatz 1 mit bis zu 5 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die für die Erlaubniserteilung nach § 2 jeweils zuständige Behörde.

10. Abschnitt

Übergangsvorschriften

§ 29

Anerkennung früherer Ausbildungsgänge

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach landesrechtlichen Vorschriften erteilte Berechtigung zur Führung der in § 1 genannten Berufsbezeichnungen gilt als Erlaubnis nach § 1.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird nach den Vorschriften abgeschlossen, die zum Ausbildungsbeginn für die Altenpflegeschule maßgebend waren.

§ 30

Fortbestehen von anerkannten Altenpflegeschulen

(1) Altenpflegeschulen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach landesrechtlichen Vorschriften die staatliche Anerkennung erhalten haben, gelten als Altenpflegeschulen nach § 5 Abs. 1. Sie sind gehalten, ihre Organisationsstruktur und Arbeit in einer angemessenen Frist den Vorgaben dieses Gesetzes anzupassen.

(2) Bildungsträger, die eine Erlaubnis zur Durchführung von Umschulungsmaßnahmen erhalten haben, können vor Verabschiedung dieses Gesetzes begonnene Maßnahmen beenden, ohne als Altenpflegeschule anerkannt zu sein. Gleiches gilt für Altenpflegeschulen, bei denen die Anerkennung zurückgenommen wurde.

11. Abschnitt Inkrafttreten

§ 31

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Gewährleistung einer ausreichenden Zahl gut ausgebildeter Fachkräfte in der Altenpflege ist eine zentrale Aufgabe zur Sicherung einer fachqualifizierten Pflege im Rahmen der Bewältigung gegenwärtiger und zu erwartender Bedarfssituationen und gesetzlicher Sicherstellungsaufträge.

Nach dem Pflege-Versicherungsgesetz sind die Länder nicht nur mitverantwortlich für die Gewährleistung einer leistungsfähigen, regional gegliederten, ortsnahen und aufeinander abgestimmten ambulanten und stationären pflegerischen Versorgung der Bevölkerung, sie tragen auch zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der notwendigen pflegerischen Versorgungsstrukturen bei und unterstützen und fördern darüber hinaus die Bereitschaft zu einer humanen Pflege und Betreuung durch hauptberufliche und ehrenamtliche Pflegekräfte sowie durch Angehörige, Nachbarn und Selbsthilfegruppen. Es ist ihre Aufgabe, so auf eine neue Kultur des Helfens und der mitmenschlichen Zuwendung hinzuwirken. Sie sind dabei verantwortlich für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur.

Intention des vorliegenden Gesetzentwurfes ist es in diesem Zusammenhang, Ausbildung und Tätigkeit in der Altenpflege attraktiver zu machen, weiterzuentwickeln und auf eine solide rechtliche, fachliche und finanzielle Grundlage zu stellen. Hierdurch soll ein Beitrag geleistet werden, eine ausreichende Zahl von Fachkräften für die Altenpflege sicherzustellen, die fachliche Qualifizierung in der Altenpflege sowie Berufszufriedenheit und Anerkennung zu verbessern und somit den gestiegenen quantitativen und qualitativen Aufträgen und Anforderungen an die Altenpflege gerecht zu werden.

Eine einheitliche gesetzliche Rechtskodifikation, die bewährte Elemente aus der bisherigen Praxis ebenso wie neue Entwicklungen und neuen Regelungsbedarf aufgreift, dient der leitenden Zielsetzung auch auf Landesebene. Eine bundeseinheitliche Regelung bleibt wünschenswert, unabhängig davon, ob sie über ein Bundesgesetz oder über kompatible Landesgesetze erzielt wird.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Nach § 1 ist das Führen einer der Bezeichnungen „Altenpflegerin“, „Altenpfleger“, „Altenpflegehelferin“ oder „Altenpflegehelfer“ erlaubnispflichtig. Wenn hiermit auch nur die Berufsbezeichnung unter besonderen staatlichen Schutz gestellt wird, stellt diese Regelung doch einen wichtigen Schritt zur Absicherung und zum Selbstbewußtsein der Altenpflege dar.

Die Führung einer der genannten Berufsbezeichnungen durch Personen, die keine Erlaubnis nach diesem Gesetz besitzen, wird durch § 28 mit Bußgeld bedroht.

Die Erlaubnispflicht sowohl bezüglich des Pflege- als auch des Helferberufes ergibt sich aus der Zielsetzung des Gesetzes, qualifiziertes Pflegepersonal nicht nur für den Pflegebereich, sondern auch für die Hilfstätigkeiten bereitzustellen.

Zu § 2

Die Vorschrift legt die Voraussetzungen für die Erteilung und den Widerruf der Erlaubnis fest. Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis.

Sie regelt des weiteren die Erlaubniserteilung bei gleichwertigen Befähigungsnachweisen im Bereich der Altenpflege, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes oder vor seinem Inkrafttreten erworben wurden.

In Absatz 4 werden die zuständigen Ministerien ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres zum Erlaubnisverfahren und zu den Kriterien der Gleichwertigkeit des Berufsabschlusses im Sinne von § 3 zu regeln.

Zu § 3

Die Vorschrift umschreibt das Ausbildungsziel und den Ausbildungsauftrag für alle Einrichtungen, die den Abschluß im Sinne von § 1 Nr. 1 vermitteln wollen. Der Ausbildungsauftrag besteht unabhängig vom einzelnen Ausbildungsvertrag. Kraft Gesetzes ist er damit Gegenstand eines jeden Ausbildungsvertrags und als gesetzliche Verpflichtung vertraglich unabdingbar.

Die Ausbildungsziele sind in drei Arbeitsschwerpunkten zusammengefaßt. Diese Schwerpunktsetzung findet ihren Niederschlag in der Ausgestaltung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Die bisherigen Bestimmungen der Fachschulverordnung Altenpflege werden insoweit als Rahmensezung fortgeschrieben, konkretisiert und aktualisiert.

Die Ausrichtung der Ausbildungsziele ergibt sich als Folge des mit dem Gesetz verfolgten Zieles, die Altenpflege einerseits im medizinisch-pflegerischen bzw. rehabilitativen Bereich mit der Krankenpflege fachlich gleichzusetzen, andererseits die entsprechenden originär altenpflegerischen Aufgaben konkreter zu benennen.

Der berufskundliche Bereich umreißt die organisations- und spezialrechtlichen Fragen. Hierzu gehört auch das Erwerben von Kenntnissen, um die einhergehenden berufsspezifischen Verwaltungs- und Dokumentationsaufgaben in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern der Altenhilfe fachgerecht ausführen zu können.

Absatz 2 verdeutlicht, daß zeitgemäße Altenpflege immer wieder interdisziplinäres Handeln verlangt. In der Ausbildung soll dieser fach- und berufsübergreifende Ansatz besonders gewichtet werden, desgleichen das Zusammenwirken zwischen haupt- und ehrenamtlichen Kräften.

Zu § 4

Absatz 1 legt den zeitlichen Rahmen der Ausbildung und

die Art ihrer Durchführung fest. Die Festlegung der Regelausbildungszeit auf drei Jahre entspricht dem Erfordernis einer qualifizierten Ausbildung und knüpft an die Regelausbildungszeit der Krankenpflege ebenso an wie an die Fachschulverordnung Altenpflege.

Die Mindeststundenzahl und die fachliche Gewichtung der praktischen Ausbildung ist durch Rechtsverordnung in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung festzulegen.

Die Gewährleistung eines einheitlichen Abschlußstandards ist durch die Ablegung der Prüfung vorgesehen, die im einzelnen durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt wird.

Absatz 2 legt Rahmenbedingungen für die praktische Ausbildung fest. Sie soll in unterschiedlichen Arbeitsfeldern der Altenpflege abgeleistet werden, um ein breites Ausbildungsspektrum zu gewährleisten.

Absatz 3 stellt fest, daß der Unterricht in Anknüpfung an die Fachschulverordnung Altenpflege von Altenpflegeschoolen im Sinne des § 5 zu erteilen ist. Er regelt zugleich das Verhältnis der Altenpflegeschoolen zu den Einrichtungen für die praktische Ausbildung in Anknüpfung an die Intention der Fachschulverordnung Altenpflege. Damit soll gewährleistet werden, daß die Gesamtverantwortung für die inhaltliche Gestaltung von der Altenpflegeschool getragen wird.

Absatz 4 regelt die Ausbildung in Teilzeitform, um die gebotene Flexibilität bei der Ausbildung zu wahren. Die zeitliche Begrenzung ist erforderlich, um Unterbrechungen des Ausbildungszusammenhangs zu vermeiden. Die Bestimmung orientiert sich an der Fachschulverordnung Altenpflege.

Die Absätze 5 und 6 regeln die Anrechnung von Unterbrechungen der Ausbildung.

Absatz 5 behandelt die Anrechnung von Urlaub oder Ferien. Durch die Zuordnung der Ausbildung zu den Altenpflegeschoolen richten sich die Ferienzeiten nach den schulrechtlichen Regelungen. Den Regelungen zu Krankheit werden Unterbrechungen durch Schwangerschaft gleichgestellt. Die Bestimmungen der Fachschulverordnung werden insoweit konkretisiert.

Absatz 6 führt eine Härtefallregelung ein, um besonderen Situationen und Konstellationen gerecht werden zu können, wenn unter Abwägung der Umstände eine Anrechnung zu rechtfertigen und das Ausbildungsziel nicht gefährdet ist.

Die Absätze 7 bis 9 schreiben zum Teil Bestimmungen der Fachschulverordnung Altenpflege fort (Absatz 7), erweitern die bestehenden Verkürzungsmöglichkeiten der Ausbildung jedoch nach dem derzeit fachlich gängigen Stand. Als ausbildungsverkürzend können auch anderweitige Tätigkeiten und Erfahrungen z. B. in Familienführung, familiärer Pflege und im Ehrenamt nach Maßgabe der Absätze 8 bis 10 berücksichtigt werden.

Zu § 5

Absatz 1 knüpft an die Bestimmungen der Fachschulverordnung Altenpflege an.

Absatz 2 verweist auf die erforderlichen Anforderungen. Für eine staatliche Anerkennung müssen neben den schul-

rechtlichen Normen fachliche Mindestanforderungen erfüllt werden, um als Altenpflegeschool fungieren zu können. Damit soll gewährleistet werden, daß die Grundstandards und Grundausstattung der Altenpflegeschoolen den Qualitätsanforderungen an die Ausbildung gerecht werden.

Absatz 3 ermächtigt die zuständigen Ministerien, die Mindestanforderungen durch Rechtsverordnung näher zu regeln.

Zu § 6

Die Bestimmung definiert Stellen und Träger der fachpraktischen Ausbildung in Konkretisierung und Fortschreibung von Bestandteilen der Fachschulverordnung Altenpflege und in klarstellender Anknüpfung an gängige Praxis.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung nach § 4 in Anknüpfung an bewährte Bestimmungen der Fachschulverordnung Altenpflege.

Zu § 8

Die Vorschrift enthält die erforderliche Ermächtigung an die zuständigen Ministerien, nähere Regelungen zu den Mindestanforderungen an Ausbildung und Prüfung zu treffen.

Zu § 9

In der Altenpflege werden für die Übernahme bestimmter Funktionen oder Aufgabenbereiche zusätzliche Qualifikationen benötigt. Die Möglichkeit zur Weiterqualifizierung zur Wahrnehmung insbesondere von Führungs- und Leitungsfunktionen trägt zur Verbesserung der Situation in der Altenpflege bei, insofern das Interesse gefördert wird, mehr Verantwortung zu übernehmen.

Zu § 10

Die Regelung hat den Zweck, den Beruf der Altenpflegehilfe ebenso wie den Beruf der Altenpflege bestimmten Qualitätsmerkmalen zu unterwerfen. Die Ausbildung zur Altenpflegehilfe ist eine eigenständige Berufsausbildung mit eigenem inhaltlichen Profil.

Zu § 11

Absatz 1 regelt die Mindestanforderung an die Ausbildung und legt den Zeitrahmen fest. Die Ausbildungsdauer von einem Jahr ist notwendig, um eine der Aufgabenstellung entsprechende Grundausbildung in der Altenpflege zu gewährleisten.

Absatz 2 ermöglicht die Durchführung der Ausbildung in Teilzeitform, wobei nach dem Vorbild der Ausbildung in der Altenpflege eine Höchstdauer der Ausbildung aus fachlichen Gründen nicht überschritten werden sollte. Gleiches gilt für Unterbrechungen (Absatz 5).

Wegen der einjährigen Ausbildungsdauer ist die Gesamtzeit der Anrechnung einer Unterbrechung durch Krankheit o. ä. auf vier Wochen beschränkt.

Die Ausbildung zur Altenpflege über die Ausbildung zur Altenpflegehilfe ermöglicht gemäß Absatz 6 den Einstieg in eine weitere Berufsqualifikation bei Vorliegen der einschlägigen Voraussetzungen.

Zu § 12

Die Bestimmung regelt die Voraussetzungen für die Ausbildung in der Altenpflegehilfe. In diesem Zusammenhang sollen die in § 7 Abs. 1 Nr. 1, Buchst. a bis c zusätzlich geforderten Voraussetzungen alternativ vorgesehen werden.

Zu § 13

Die Ermächtigung zum Erlass einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung entspricht der Regelung in § 8.

Zu § 14

Während § 4 Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Gestaltung der Ausbildung regelt, betrifft § 14 das Verhältnis zwischen Auszubildender oder Auszubildendem und dem Träger der praktischen Ausbildung.

Die Anforderungen an den Ausbildungsvertrag entsprechen gängigem Vorbild aus der Berufsausbildung.

Die in der Fachschulverordnung Altenpflege bereits vorgesehene Zustimmung zum Ausbildungsvertrag wird in Absatz 3 formal konkretisiert. Dies entspricht gängiger Praxis. Da die Altenpflegeschule in Anknüpfung an die Bestimmungen der Fachschulverordnung Altenpflege die Gesamtverantwortung für die Gestaltung der Ausbildung trägt, sind zwischen dem Träger der Altenpflegeschulen und den Trägern der praktischen Ausbildung Vereinbarungen zu treffen, wie die Gesamtverantwortung im Sinne dieses Gesetzes gewährleistet wird.

Inhaltlich lehnt sich die getroffene Regelung an Teile der §§ 3 und 4 Berufsbildungsgesetz an (BBiG).

Zu § 15

Es handelt sich um eine Schutzvorschrift zugunsten der Auszubildenden. Ziel dieser Vorschrift, die sich inhaltlich an § 5 BBiG anlehnt, ist es, Vertragsvereinbarungen zu verhindern, die sich zum Nachteil von Auszubildenden auswirken könnten.

Zu § 16

Die Vorschrift regelt die Pflichten des Trägers der fachpraktischen Ausbildung. Er soll in angemessener und zweckmäßiger Weise unter Berücksichtigung des vielfältigen Tätigkeitsfeldes in der Altenpflege die Ausbildung strukturieren und die Lernmittel für die praktische Ausbildung kostenlos zur Verfügung stellen.

Absatz 2 stellt die besondere Ausbildungssituation dar und legt fest, daß sich der Einsatz in der Praxis an dem jeweiligen

Ausbildungsstand des oder der Auszubildenden orientieren muß. Inhaltlich entspricht diese Vorschrift Teilen des § 6 BBiG.

Zu § 17

In Anlehnung an § 9 BBiG werden hier die Rechte und Pflichten des oder der Auszubildenden umschrieben.

Zu § 18

Die Vorschriften über die Gewährung einer Ausbildungsvergütung regeln den Anspruch auf Ausbildungsvergütung. Die vorgesehene Zahlung einer Ausbildungsvergütung knüpft insoweit auch an die Vereinbarung über die Durchführung und finanzielle Absicherung der Altenpflegeausbildung in Rheinland-Pfalz an.

Die Vorschrift entspricht auch Teilen der §§ 10 und 12 BBiG.

Sie leistet einen Beitrag zur Verbesserung des Berufsbildes und zur Gleichstellung mit dem Krankenpflegeberuf.

Zu § 19

Es handelt sich um eine den besonderen Belangen der jeweiligen Ausbildungen nach diesem Gesetz entsprechenden Probezeit.

Zu § 20

Die Regelung stellt sicher, daß das Ausbildungsverhältnis in den Fällen, in denen die Prüfung aus organisatorischen Gründen vorgezogen wird, mit dem Bestehen der Prüfung endet. Damit ist im Anschluß an die erfolgreich abgelegte Prüfung – durch die die Qualifikation als Altenpfleger oder Altenpflegerin nachgewiesen wurde – ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis zu begründen.

Inhaltlich entspricht die Vorschrift § 14 Abs. 1 und 3 BBiG.

Zu § 21

Es werden die üblichen Regelungen für die Kündigung von Ausbildungsverhältnissen während und nach der Probezeit getroffen. Inhaltlich orientiert sich die Vorschrift an § 15 BBiG.

Zu § 22

Es handelt sich um eine Schutzvorschrift für Auszubildende, die dem Rechtsgedanken des § 625 BGB entspricht. Die Formulierung „im Anschluß an das Ausbildungsverhältnis“ bedeutet nicht unbedingt, daß die Abschlußprüfung bestanden oder die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung erteilt sein muß.

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 17 BBiG.

Zu § 23

Entsprechend dem Autonomiestatus des Artikels 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung sollen auf Auszubildende, die zu einer Kirche

oder einer sonstigen Religionsgemeinschaft in einem besonderen Rechtsverhältnis stehen und ihre Ausbildung in einer entsprechenden Einrichtung ableisten, die Vorschriften des 5. Abschnittes über das Ausbildungsverhältnis keine Anwendung finden. Der Ausbildungsauftrag ist bereits durch §§ 3 und 9 in Verbindung mit den gemäß §§ 8 und 13 zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für die Berufe in der Altenpflege insoweit sichergestellt.

Zu § 24

Die Regelung knüpft an die Vereinbarung über die Durchführung und finanzielle Absicherung der Altenpflegeausbildung in Rheinland-Pfalz an und stellt deren Inhalt und Intention auf eine gesetzliche und erweiterte Grundlage. Damit soll gewährleistet werden, daß die Kosten der Ausbildungsvergütung durch Umlagebeiträge weniger oder nicht ausbildender Einrichtungen mitfinanziert werden. Es soll verhindert werden, daß ausbildende Einrichtungen überproportional mit Kosten belastet werden und nicht tragbare Wettbewerbsnachteile erleiden. Insoweit wird mit der Bestimmung auch ein Beitrag zur solidarischen Sicherstellung einer bedarfsgerechten Ausbildungsquantität geleistet. Diese ist erforderlich zur Wahrnehmung und Umsetzung gesetzlicher Aufträge.

Das Umlageverfahren soll – über die bisherige Praxis hinausgehend – ambulante und private Einrichtungen und Dienste in gleicher Weise einbeziehen. Damit wird der aktuellen Entwicklung im Pflegebereich Rechnung getragen und das Umlagesystem auf eine breitere Grundlage gestellt. Die 1991 getroffene Vereinbarung bezog sich lediglich auf den stationären Bereich und auf kommunale und freigemeinnützige Träger.

Die nähere Ausgestaltung des Umlagesystems wird auf – grundsätzlich bewährter – Vereinbarungsgrundlage vorgesehen. Neben der originären Gesamtverantwortung aller beteiligten Einrichtungen kommt die Mitverantwortung des Landes durch den gesetzlichen Auftrag an die Landesregierung zum Ausdruck. Gesetzgeberische Initiativen zur rechtsverbindlichen Ausregelung bleiben vorbehalten und hängen vom Ergebnis und Erfolg einer Vereinbarung ab. Bezogen auf Funktion und Benennung der Umlagestelle kann ebenfalls an die Vereinbarung des Jahres 1991 angeknüpft werden. Für das bisher praktizierte Ausgleichsverfahren ist die Geschäftsstelle der Pflegesatzkommission beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zuständig.

Die vorliegenden Erfahrungen in Rheinland-Pfalz bestätigen die positive Wirkung einer solchen Lösung auf die Aus-

bildungssituation und die Funktionsfähigkeit einer Vereinbarungslösung, die landespolitische Handlungsspielräume im Rahmen bundesgesetzlicher Regelungen und im Sinne eines Ausbildungsbündnisses Altenpflege gestaltet.

Zu § 25

Die Bestimmung regelt das Verfahren und die Voraussetzungen zur Zulassung zur Externenprüfung. Die Anforderungen an die Prüfung entsprechen denjenigen gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach §§ 8 und 13.

Zu § 26

Die Vorschrift regelt das Verfahren im Zusammenhang mit der Zulassung zur Externenprüfung.

Zu § 27

Um landesweit eine fachlich fundierte Ausbildung und Weiterbildung zu gewährleisten, kommt dem zu berufenden Fachbeirat eine besondere Bedeutung zu. Die in Absatz 1 festgeschriebene beratende Mitwirkung bietet Gewähr dafür, wichtige fachliche und berufsspezifische Entwicklungen einfließen zu lassen.

Zu § 28

Das unerlaubte Führen von Berufsbezeichnungen ist entsprechend anderer Berufszulassungsgesetze als Ordnungswidrigkeit anzusehen.

Zu § 29

Die Regelung soll sicherstellen, daß nach Landesrecht erteilte Berechtigungen und Anerkennungen weiterbestehen oder begonnene Ausbildungen ohne Benachteiligung abgeschlossen werden können.

Zu § 30

Die Regelung soll die Sicherheit gewähren, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildungen in den betreffenden Einrichtungen fortführen und abschließen zu können.

Zu § 31

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.